

hätte, könnte daraus das im Reg. VI 34 fehlende Stück nicht richtig ergänzen. Zu fragen ist höchstens, ob die Verweise in der Banzi-Urkunde und in Reg. VI 34 beide auf dasselbe Heft gemünzt sind. Oder anders ausgedrückt: Muß der *libellus*, von dem das Primatsprivileg spricht, identisch sein mit dem Heft, zu dem einst das Banzi-Privileg gehört hat? Mit zwingender Sicherheit ist die Frage wohl nicht zu bejahen; jedoch alle Wahrscheinlichkeit spricht für die Identität.

Schließlich ist eine Urkunde Urbans II. für S. Cugat zu erwähnen, in der es heißt: . . . *sicut beatus predecessor noster Gregorius papa VII bone memorie muniverat et etiam eximerat antedictum cenobium, sicut in suis regestris siquidem continebatur*¹⁰⁾. Das hier erwähnte Exemtionsprivileg steht nicht im Reg. Vat. 2; es könnte aber in dem Heft gestanden haben, das ihm einmal vorgebunden war und dessen Rest wir in dem Banzi-Privileg besitzen. Denkbar ist natürlich, daß Gregors Urkunde für S. Cugat identisch gewesen ist mit der einen oder der anderen vollständigen Fassung des „Banzi-Formulars“, die ja ebenfalls in diesem Heft zu suchen ist. Ganz anderer Meinung ist Santifaller. Er glaubt¹¹⁾, daß Gregors VII. Urkunde für S. Cugat in dem „eigentlichen Kanzleiregister“ dieses Papstes gestanden habe, aus welchem das Reg. Vat. 2 nur ein Auszug sei. Aber wie sich uns gezeigt hat, hängt die These eines „eigentlichen Kanzleiregisters“ letzten Endes in der Luft.

In dem Heft mit dem Banzi-Privileg dürften also außer diesem selbst mindestens zwei weitere Urkunden gestanden haben, nämlich das Muster, auf das eben das Banzi-Privileg verweist, und die Vorlage, an die sich das Primatsprivileg für Lyon anlehnt. Außerdem können darin Gregors VII. Urkunde für S. Cugat und die andere Fassung des „Banzi-Formulars“ enthalten gewesen sein.

War dieses Heft nun ein Privilegienregister? Wohl kaum. Denn ein solches wäre vermutlich sehr viel umfangreicher gewesen, als daß man darauf mit Bemerkungen wie *ut supra* oder *in capite huius libelli* hätte verweisen können. Das besagte Heft dürfte daher eher ein Formularbuch der päpstlichen Kanzlei gewesen sein, in dem ausgewählte Specimina der Urkundenpraxis Gregors VII. vereinigt waren.

¹⁰⁾ K e h r, Papsturkunden in Spanien I (wie o. S. 9, Anm. 15) S. 292 Nr. 27. Merkwürdig ist das Imperfekt *continebatur* (statt des zu erwartenden Präsens). Hatte Urban II. in dem Augenblick, da er sich auf das Register seines Vorgängers berief, dieses gar nicht vor sich und zitierte daher nur aus dem Gedächtnis? und zitierte er unter diesen Umständen vielleicht falsch? d. h. trog ihn vielleicht seine Erinnerung? Das würde das Zeugnis natürlich völlig entwerten.

¹¹⁾ S a n t i f a l l e r, Beiträge S. 109 f.